

17 K 2331/12



Verwaltungsgericht Hamburg Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Frau [REDACTED] 1995,

Staatsangehörigkeit: Aserbaidschan,

- Klägerin -

An Verkündung
statt zugestellt.

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kanzlei Budapester Straße 49,
Budapester Straße 49,
20359 Hamburg,
Az: 398/11,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport
Einwohner-Zentralamt,
-Rechtsabteilung-,
Amsinckstraße 34,
20097 Hamburg,
Az: E 222 [REDACTED]

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17,
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. November 2013
durch den Richter Dr. Brummund als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 4. November 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. August 2012 verpflichtet, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG zu erteilen.

- 2 -

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtsache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Nach Angaben der Eltern der Klägerin, die aserbajdschanische Staats- und Volkszugehörige sind, wurde die Klägerin am [REDACTED] 1995 in einem Flüchtlingslager in Saatie (Aserbajdschan) geboren. Sie reiste nach Schilderung ihrer Eltern gemeinsam mit diesen Ende des Jahres 1995 in die Russische Föderation aus und lebte fortan in Moskau.

- 3 -

- 3 -

Am 19. August 2004 reiste die Klägerin in die Bundesrepublik Deutschland ein, ohne im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein. Die Beklagte forderte die Klägerin mit Verfügung vom 10. September 2004 zur Ausreise auf und drohte ihr die Abschiebung nach Aserbaidschan an. Eine Abschiebung der Klägerin und ihrer Familie erfolgte jedoch mangels Vorliegens gültiger Pässe und Identitätsklärung nicht. Die Beklagte stellte der Klägerin ab dem 17. Februar 2005 Duldungsbescheinigungen aus. Die Klägerin besuchte bereits ab dem 1. November 2004 in Hamburg eine Schule und erlangte am [REDACTED] 2011 einen Hauptschulabschluss.

Die Klägerin beantragte mit anwaltlichem Schreiben vom 26. Oktober 2011 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG.

Mit Bescheid vom 4. November 2011, dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Empfangsbekanntnis zugegangen am 8. November 2011, lehnte die Beklagte den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass die Identität der Klägerin ungeklärt sei und die Passpflicht nicht erfüllt werde. Die Eltern der Klägerin hätten keine Maßnahmen zur Identitätsklärung und Passbeschaffung veranlasst.

Die Klägerin legte gegen den ablehnenden Bescheid mit Schreiben vom 8. Dezember 2011 Widerspruch ein und begründete diesen im Wesentlichen wie folgt: Ihre Eltern hätten lediglich Geburtsurkunden sowie ihr Vater einen Ausweis Nr. 9 gehabt und keine Angaben vorenthalten. Im Übrigen seien ihr die Angaben ihrer Eltern im Rahmen des § 25a AufenthG nicht zuzurechnen. Ihr sei die Beschaffung eigener Identitätspapiere und eines Passes faktisch unmöglich. Das Ermessen der Beklagten sei auf null reduziert.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15. August 2012 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die Klägerin könne die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG nicht beanspruchen, da sie nicht im Besitz eines Passes sei. Im Übrigen sei die Klägerin wegen zweier Unterbrechungen von drei und neun Tagen nicht ununterbrochen seit sechs Jahren geduldet. Darüber hinaus sei der Klägerin auch nicht nach § 25 Abs. 5 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

- 4 -

- 4 -

Am 13. September 2012 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung vertieft sie ihren vorprozessualen Vortrag. Ergänzend trägt sie zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG im Wesentlichen vor, die angeblichen Unterbrechungen des Duldungszeitraums seien u.a. deshalb unerheblich, weil es nicht auf die Duldungserteilung an sich, sondern auf das – hier unstreitige – Vorliegen der Duldungsvoraussetzungen ankomme. Sie kenne ebenso wie die Beklagte keine anderen Angaben zu ihrer Identität als die ihrer Eltern, denen sie im Gegensatz zur Beklagten Glauben schenke. Auch habe sie nicht gegen Mitwirkungspflichten verstoßen. Sie habe – ebenso wie ihre Eltern – am 9. Juli 2012 persönlich zwecks Klärung ihrer Identität in der Botschaft der Republik Aserbaidschan vorgesprochen. In Ermangelung eines Kontakts in Aserbaidschan seien ihr Bemühungen vor Ort tatsächlich unmöglich. Sie habe sich aber mit Hilfe ihrer Lehrerin zur Klärung ihrer Identität an die Friedrich-Ebert-Stiftung, die Aserbaidschanische Botschaft in Berlin sowie das Deutsche Rote Kreuz gewandt. Diese Bemühungen seien erfolglos geblieben. Im Übrigen sei ihr auch nach § 25 Abs. 5 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 4. November 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. August 2012 zu verpflichten, ihr die beantragte Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 25 ff. AufenthG zu erteilen,
2. hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 4. November 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. August 2012 zu verpflichten, ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 25 ff. AufenthG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu beschleiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist die Beklagte auf die angefochtenen Bescheide. Ergänzend trägt sie im Wesentlichen vor, die Klägerin habe sich die Weigerung ihrer Eltern, gültige Pässe zu beschaffen, zurechnen zu lassen. Von der Erfüllung der Passpflicht und der Identitäts-

- 5 -

- 5 -

klärung werde nicht im Ermessenswege abgesehen. Es bestehe zwar ein großes öffentliches Interesse an der Legalisierung des Aufenthalts gut integrierter Jugendlicher mit guter Zukunftsperspektive wie im vorliegenden Fall. Auf der anderen Seite handele es sich bei der Identitätsklärung und der Passpflicht aber um Anforderungen von erheblicher ausländerrechtlicher Bedeutung, an denen insbesondere aufgrund des Sicherheitsaspekts ein großes öffentliches Interesse bestehe. Zudem sprächen generalpräventive Gründe dafür, auf der Identitätsklärung und der Passvorlage zu bestehen.

Die Klägerin hat mit Erlaubnis der Beklagten am 1. August 2013 eine dreijährige Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten begonnen.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung am 28. Oktober 2013 und 19. November 2013 Beweis erhoben zur Identität der Klägerin durch Vernehmung der Klägerin sowie der Zeugen [REDACTED] (Vater der Klägerin) und [REDACTED] (Bruder der Klägerin). Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsprotokolle vom 28. Oktober 2013 und 19. November 2013 verwiesen.

Die Sachakten der Beklagten für die Klägerin, ihre Eltern sowie ihren Bruder und die Gerichtsakte zum Klagverfahren des Bruders der Klägerin (Az. 17 K [REDACTED]) sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Verpflichtungsklage ist auch begründet.

Der ablehnende Bescheid vom 4. November 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. August 2012 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Anspruchsgrundlage ist § 25a Abs. 1 in Verbindung mit § 5 AufenthG. Einem geduldeten Ausländer, der vor Vollendung des 14. Lebensjahres nach Deutschland eingereist ist, kann nach § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält (Nr. 1), er sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine

- 6 -

- 6 -

Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat (Nr. 2) und der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahrs gestellt wird (Nr. 3), sofern gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Solange sich der Jugendliche oder Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus (§ 25a Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist (§ 25a Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 4 AufenthG zudem in der Regel voraus, dass die Identität des Ausländers geklärt ist und die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt wird. Von diesen allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen kann nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG abgesehen werden.

1. Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des § 25a Abs. 1 AufenthG liegen vor.

a) Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG sind erfüllt.

aa) Die Klägerin ist vor Vollendung des 14. Lebensjahres nach Deutschland eingereist, da sie im Zeitpunkt der Einreise am [REDACTED] 2004 erst neun Jahre alt war.

bb) Die Klägerin hält sich seit sechs Jahren ununterbrochen geduldet im Bundesgebiet auf. Seit dem 17. Februar 2005 hat die Beklagte der Klägerin Duldungsbescheinigungen ausgestellt. Der von der Beklagten angeführte Umstand, dass die Klägerin in den Zeiträumen vom 9. Oktober 2007 bis zum 17. Oktober 2007 sowie vom 9. April 2011 bis zum 11. April 2011 über keine Duldungsbescheinigung verfügt habe, ist unerheblich, da insoweit – worauf der Klägervorteiler zu Recht hinweist – nicht die Ausstellung der Duldungsbescheinigung, sondern das Vorliegen der Duldungsvoraussetzungen maßgeblich ist (s. Wunderle, in: Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrrecht, 10. Auflage 2013, § 25a Auf-

- 7 -

- 7 -

enthG, Rn. 11). Die Duldungsvoraussetzungen nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG waren aufgrund des fehlenden Passes der Klägerin im gesamten hier maßgeblichen Zeitraum erfüllt.

cc) Die Klägerin hat sowohl sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht als auch einen Hauptschulabschluss erworben.

dd) Sie hat den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt, da sie im Zeitpunkt der Antragstellung am 26. Oktober 2011 16 Jahre alt war.

ee) Es erscheint auch gewährleistet, dass die Klägerin sich aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Denn die Klägerin beherrscht die deutsche Sprache – wovon das Gericht sich in der mündlichen Verhandlung einen Eindruck verschaffen konnte – und hat nach erfolgreichem Erwerb des Hauptschulabschluss bereits am [REDACTED] 2013 eine Ausbildung zur medizinischen Fachangestellten begonnen.

b) Der zwingende Versagungsgrund des § 25a Abs. 1 Satz 3 AufenthG greift nicht ein.

Hiervon werden nur Fälle erfasst, in denen die Abschiebung ausgesetzt ist, weil der Ausländer selbst falsche Angaben gemacht oder über seine Identität getäuscht hat. Täuschungsverhalten der Eltern wird nicht zugerechnet. Erforderlich ist ein aktives Handeln; allein das passive Fortwirkenlassen früherer Angaben der Eltern durch Schweigen oder eine Verletzung gesetzlicher Mitwirkungspflichten reicht nicht aus, ist von der Ausländerbehörde aber im Rahmen des Ermessens zu berücksichtigen. Das Handeln muss zudem schuldhaft sein, also auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen, und für die Aussetzung der Abschiebung ursächlich sein (BVerwG, Ur. v. 14.5.2013, 1 C 17/12, juris, Rn. 16). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Die Beklagte geht von Falschangaben der Eltern über die Identität der Klägerin seit deren Einreise als Neunjährige aus. Diese wären der Klägerin nicht zuzurechnen. Eigene aktive Täuschungshandlungen der Klägerin selbst sind nicht ersichtlich.

- 8 -

2. Die Klägerin erfüllt zwar die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1a (Klärung der Identität) und Nr. 4 (Erfüllung der Passpflicht) AufenthG – auf die sich die Beklagte allein berufen hat – nicht, die auch bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG Anwendung finden (BVerwG, Ur. v. 14.5.2013, 1 C 17/12, juris, Rn. 18 ff.). Auch ist keine Ausnahme vom Regelfall gegeben (s. hierzu BVerwG, Ur. v. 14.5.2013, 1 C 17/12, juris, Rn. 26). Weder liegen atypischen Umständen des Einzelfalls vor, die so bedeutsam sind, das sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseltigen, noch können vorliegend verfassungs-, unions- oder völkerrechtliche Gewährleistungen eine Ausnahme vom Regelfall rechtfertigen.

3. Das Ermessen der Beklagten, nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG von der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 4 AufenthG abzusehen sowie nach § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, die begehrte Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, ist hier jedoch zu Gunsten der Klägerin auf null reduziert.

Im Rahmen des der Beklagten eröffneten Ermessens sind alle für und gegen eine Aufenthaltslegalisierung sprechenden Umstände umfassend zu würdigen. Dabei sind gerade bei der Entscheidung über eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a Abs. 1 AufenthG die bisherigen Integrationsleistungen des Ausländers und alle weiteren für eine Aufenthaltslegalisierung sprechenden Umstände zu berücksichtigen und zu gewichten. Von der Ausländerbehörde sind auch die Gründe einzustellen, aufgrund derer die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Dabei dürfen dem Ausländer wegen der gesetzgeberischen Wertung in § 25a Abs. 1 Satz 3 AufenthG etwaige Falschangaben und Täuschungen seiner Eltern und/oder Dritter nicht zugerechnet werden. Eigene Verstöße gegen seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten sind aber beachtlich und entsprechend zu gewichten (BVerwG, Ur. v. 14.5.2013, 1 C 17/12, juris, Rn. 31).

a) Nach diesem Maßstab hat die Beklagte von ihrem erst im Laufe des vorliegenden Rechtsstreits ausgeübten Ermessen – der Bescheid vom 4. November 2011 und der Widerspruchsbescheid vom 15. August 2012 enthalten selbst keine Ermessenserwägungen – in einem dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht, indem sie der Klägerin im Schriftsatz vom 26. März 2013 das Verhalten ihrer Eltern zugerechnet hat. Im Schriftsatz vom 22. Juli 2013, der weitere Ausführungen zur Er-

- 9 -

- 9 -

messensausübung enthält, hat die Beklagte auch nicht von ihren Erwägungen im Schriftsatz vom 26. März 2013 Abstand genommen.

b) Das Ermessen der Beklagten ist zu Gunsten der Klägerin auf null reduziert, da es nur durch Erteilung der Aufenthaltserlaubnis rechtmäßig ausgeübt werden kann.

Zwar hat die Beklagte im Schriftsatz vom 22. Juli 2013 zu Recht darauf hingewiesen, dass an der Erfüllung der Passpflicht und dem Nachweis der Identität ein großes öffentliches Interesse besteht. Auf der anderen Seite besteht auch nach Auffassung der Beklagten ein großes öffentliches Interesse an der Legalisierung des Aufenthalts gut integrierter Heranwachsender wie der Klägerin. Letzteres überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an der Erfüllung der Passpflicht und dem Identitätsnachweis erheblich.

Zunächst ist es auch nach dem persönlichen Eindruck des erkennenden Gerichts in der mündlichen Verhandlung fernliegend, bei der nicht vorbestraften Klägerin eine Gefährdung der Sicherheit – die ein wesentlicher Grund für das öffentliche Interesse an der Erfüllung der Passpflicht und dem Nachweis der Identität ist – zu befürchten.

Zudem ist die Klägerin gut in die deutsche Gesellschaft integriert. Sie beherrscht die deutsche Sprache akzentfrei, hat einen Hauptschulabschluss erlangt und am 1. August 2013 eine Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten begonnen. Damit verfügt sie auch über gute Voraussetzungen, mittelfristig selbst ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat die Klägerin nicht gegen ihre Mitwirkungspflichten nach den §§ 48 Abs. 3 Satz 1, 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG verstoßen. Sie hat u.a. bei der Aserbajdschanischen Botschaft in Berlin vorgesprochen und sich erfolglos an die Friedrich-Ebert-Stiftung und das Deutsche Rote Kreuz gewandt.

Das erkennende Gericht ist überzeugt davon, dass die Klägerin bei diesen Bemühungen zur Aufklärung ihrer Identität und Beschaffung eines Identitätspapiers nicht bewusst falsche Angaben gemacht bzw. bewusst falsche Angaben ihrer Eltern übernommen hat. Die Klägerin ist im Alter von neun Jahren in die Bundesrepublik Deutschland gekommen und zur Klärung ihrer Identität auf die Angaben ihrer Eltern angewiesen. Es kann offen bleiben, ob die Angaben der Eltern der Klägerin zu ihrer Identität zutreffend sind oder nicht.

- 10 -

Jedenfalls steht zur Überzeugung des erkennenden Gerichts fest, dass die Klägerin selbst keine Kenntnis von anderen als den bekannten Angaben zu ihrer Identität hat, die sie gegenüber der aserbajdschanischen Botschaft oder einer anderen Stelle offenbaren könnte. Diese Überzeugung beruht auf den Angaben der Klägerin selbst sowie der Zeugen [REDACTED] (Vater der Klägerin) und [REDACTED] (Bruder der Klägerin). Diese haben übereinstimmend bekundet, dass die Eltern ihren Kindern stets nur die hier bekannten Angaben zu ihrer Herkunft, ihrem Namen und ihren Geburtsdaten gemacht hätten. Das Gericht hält diese Bekundungen nach dem persönlichen Eindruck in der Beweisaufnahme auch für glaubhaft. Insbesondere glaubt das Gericht dem Vater der Klägerin, dass seine Ehefrau und er versuchen, den Kindern möglichst wenig vom Krieg und den Ereignissen in Aserbaidschan zu erzählen, sondern ihnen zu vermitteln suchen, in die Zukunft zu schauen und sich selbst eine Perspektive aufzubauen. Auch geht das Gericht nach der Aussage des Zeugen [REDACTED] davon aus, dass sich die Mutter der Klägerin in schwieriger psychischer Verfassung befindet, die es erschwert, im Familienkreis über die Fluchtgeschichte zu sprechen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte der Klägerin eine Arbeitserlaubnis erteilt hat. Dies geschah ausweislich eines Vermerks auf Bl. 158 der Sachakten aufgrund der Erwägungen, dass sich die Klägerin mittlerweile selbst um ihre Passangelegenheiten gekümmert habe, so dass ihr mangelnde Mitwirkung derzeit nicht (mehr) vorgehalten werden könne. Auch in diesen Fällen solle das Fehlverhalten der Eltern den Kindern nicht zugerechnet werden, zumal keine Beweise dafür vorlägen, dass die Identität falsch sei. Angesichts dieser Erwägungen der Beklagten selbst im Rahmen der Erteilung der Arbeitserlaubnis wäre es inkonsequent, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis wegen (vermeintlichen) Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten zu versagen.

II. Die Kostenentscheidung findet ihre Grundlage in § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Brummund



Urkundebeamter d. Geschäftsstelle